

Nutzungsszenario 7: Songtexte als Hintergrundwissen

1. Beschreibung

Als Lehrkraft möchte ich Songtexte aus verschiedenen Quellen als Hintergrundwissen für A/DP/LS hochladen, damit die Schülerinnen und Schüler im Unterricht an dem Hintergrundwissen Analysen durchführen und deren Ergebnisse im Anschluss herunterladen können. Das Hintergrundwissen wird **schulintern** (aber nicht deutschlandweit, s. hierzu Szenario 3) geteilt, so dass es den anderen Lehrkräften des Kollegiums zur Verfügung steht. Es kann von den anderen Lehrkräften auch heruntergeladen werden.

Varianten:

- 1.1 Ich kopiere einen Songtext von einer Lyrics-Plattform (wie genius.com) und lade ihn als PDF als Hintergrundwissen hoch.
- 1.2 Ich fotografiere den Songtext aus einem Musiklehrbuch ab, das für den Unterricht verwendet wird, und lade es bei AIS.chat hoch.
- 1.3 Ich verlinke auf den jeweiligen Songtext, indem ich eine URL als Hintergrundwissen angebe.

2. Erläuterungen

- Songtexte sind in der Regel urheberrechtlich geschützt und nicht offen lizenziert. Sie dürfen aber nach den Regelungen des § 60a UrhG als Hintergrundwissen für Unterrichtszwecke hochgeladen werden, und der jeweilige A/DP/LS darf auch mit anderen Lehrkräften derselben Bildungseinrichtung geteilt werden.
- Nach § 60a UrhG dürfen „Werke geringen Umfangs“ genutzt werden, worunter generell auch Liedtexte fallen.
- Inhalte mit einem erkennbaren Vorbehalt gegenüber KI-Nutzungen oder Text und Data Mining sollten nicht hochgeladen werden. Das gilt auch dann, wenn ihre Nutzung für den Unterricht grundsätzlich erlaubt wäre.
- Songtexte dürfen generell nicht aus einem Lehrbuch entnommen werden.
- Ratsam und vorzugswürdig ist es – angesichts der andauernden Rechtsunsicherheit – Songtexte, wenn möglich, durch Angabe einer URL zu hinterlegen. Dies ist urheberrechtlich unproblematisch.

3. Rechtlicher Hintergrund

Die rechtliche Einordnung in diesem Szenario gleicht der in Szenario 2. Siehe die dortigen Ausführungen, u. a. zum Umgang mit nicht lizenziertem Material.

Fazit

Songtexte sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Lehrer werden hierfür keine Lizenzen einholen (können). Daher richtet sich ihre Nutzung im Regelfall nach den gesetzlichen Schrankenbestimmungen (hier: § 60a, ggf. § 44b UrhG). Nach § 60a Abs. 2 UrhG dürfen einzelne Songtexte als „Werke geringen Umfangs“ in der Regel (auch vollständig) zu Unterrichtszwecken vervielfältigt werden. (Siehe zu den Voraussetzungen Szenario 2, Punkt 2.e.4).

Songtexte aus einem Lehrbuch zu entnehmen, ist generell unzulässig unerheblich. § 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG schließt die (teilweise) Nutzung von „Unterrichtswerken“ in Schulen aus. Siehe hierzu Szenario 2.



Um als Hintergrundwissen gespeichert und bei Anfragen durch das KI-System ausgewertet und analysiert zu werden, bedarf es jedoch auf Seiten des Anbieters einer zusätzlichen Rechtsgrundlage. § 44b UrhG könnte hier einschlägig sein, allerdings stellt sich die Frage nach zu beachtenden Rechtevorbehalten (s. hierzu Szenario 2, Punkt 3.g.4 und 3.f.3). Gerade in der Musikwirtschaft sind Rechtevorbehalte, in allen denkbaren Ausprägungen, weit verbreitet (s. beispielsweise bei der GEMA). Ob und inwiefern sie wirksam sind, ist noch ungeklärt.

Vor dem Hintergrund, dass derzeit der Nutzung von Songtexten für KI-Zwecke (wegen des GEMA-Streits) erhebliche öffentliche Aufmerksamkeit zuteil wird, ist das faktische Risiko eher höher als bei anderen Inhalten (obgleich die rechtlichen Fragen nicht anders zu beurteilen sind als bei anderen Werkarten).

Als gangbarer Workaround ist daher ratsam, Songtexte – soweit möglich – zu verlinken. Datenbanken wie Genius bilden ein riesiges, frei zugängliches Repertoire. Die reine Verlinkung ist urheberrechtlich unproblematisch.

